



Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Nutzungs- und Gebührenverordnung

Fassung 2021 - Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht

Benützung von Räumlichkeiten

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Würde der Kirchenräume soll gewahrt bleiben. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln und für die sorgfältige Behandlung der Einrichtung und Infrastruktur verantwortlich.

²Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte durch die Benützenden ist nicht gestattet.

Auflagen

Art. 2 ¹Veränderungen in den Innenräumen, ev. zusätzliche Einrichtungen, müssen vorgängig mit den Sigristen oder Hauswarten abgesprochen werden.

²In allen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde ist das Rauchen untersagt. In den Kirchen ist zudem Essen und Trinken i.d.R. nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Pfarrkreiskommission in Absprache mit Sigristen und/oder Pfarrpersonen. Sämtliche Waren (Essen/Getränke) sind durch den Benutzer zurückzunehmen, Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

³Aus feuerpolizeilichen Gründen ist eine maximale Besucherzahl pro Raum festgelegt. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese zu überwachen und einzuhalten.

⁴Die der Kirchgemeinde gehörenden Parkplätze können mitbenutzt werden. Für weitere benötigte Parkplatzmöglichkeiten ist der Veranstalter besorgt.

⁵Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und Anlagen besorgt und überwacht die Einhaltung der Nachtruhe ab 22 Uhr.

⁶Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass bei Anlässen in der Kirche, die Anwesenheit der Sigristen erforderlich ist. Die Sigristen können Ausnahmen bewilligen.

Infrastruktur

Art. 3 ¹Wo vorhanden kann der installierte Beamer ohne Mehrkosten benutzt werden. Ein Laptop ist vom Benutzer mitzubringen.

²Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der gewünschten Infrastruktur, technische Geräte, Beleuchtung, Audio, Video etc. selber besorgt.

³Der Veranstalter ist für die für seine Zwecke dienliche Ordnung von Tischen und Stühlen selber besorgt. Die Grundordnung der Tische und Bestuhlung ist bei der Übergabe wieder herzustellen.

⁴Der Benutzer verpflichtet sich, eigene Kehrichtsäcke mitzubringen und den Kehricht auf eigene Kosten zu entsorgen. Ebenfalls sind eigene Geschirrtrocknungstüchlein mitzubringen.

⁵Kaffee, Zucker, Mineralwasser u.ä. sind selber mitzubringen. Vorhandene Esswaren und Getränke stehen den Benutzern nicht zur Verfügung, sofern keine anderen Abmachungen getroffen worden sind.

Übernahme/ Abgabe

Art. 4 ¹Die Übernahme/Abgabe ist mit den Sigristen oder Hauswarten vorgängig der Veranstaltung zu regeln.

²Die Räumlichkeiten sind gereinigt zurück zu geben. Zusätzlich erforderlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter berechnet.

³Der Veranstalter ist für die Rückgabe der Räume im übernommenen Zustand verantwortlich. Verluste oder Schäden sind den Sigristen unmittelbar, spätestens bei der Rückgabe zu melden. Ersatz- und Reparaturkosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Gebühren/Tarife**Anwendung****Art. 5** ¹ gelöscht

² Die Aufwandgebühr gem. Art. 5³ des Nutzungs- und Gebührenreglements wird zur Deckung von allfälligen, über den Tarif hinausgehende, Kosten erhoben. Bis zu ½ Stunde ist der Zusatzaufwand im Tarif inbegriffen, ab ½ Stunde muss der Zusatzaufwand verrechnet werden.

Festsetzung**Art. 6** ¹ Der Kirchgemeinderat legt den Stundenansatz der Aufwandgebühr wie folgt fest:

Aufwandgebühr A: CHF 50.00/h | Aufwandgebühr B: CHF 60.00/h | Aufwandgebühr C: CHF 120.00/h

² Beispiele Aufwandgebühr A: zusätzlich erforderliche Reinigung, Instandstellungsarbeiten, Bereitstellung, Abgabe/Übernahme, Besichtigungstermine, Tel.-Mailverkehr mit Benutzer etc. durch Sigristen.

³ Beispiele Aufwandgebühr B: allfällige erforderliche Inkassomassnahmen, umfangreiche Korrespondenzen mit Veranstaltern etc. durch Verwaltung.

⁴ Beispiele Aufwandgebühr C: seelsorgerische Dienste Pfarrpersonen.

Tarifkategorien**Art. 7** ¹ Die Erhebung der Beträge unterscheidet sich nach folgenden Tarifgruppen:

Tarif 0	- Schulen aus dem Kirchgemeindegebiet - Behördenmitglieder, Mitarbeiter und freiwillige Mitarbeiter der Kirchgemeinde - Kirchgemeindenahme Anspruchsgruppen. (z.B. Singkreis, Frauenverein)
Tarif I	- Reformierte Kirchenmitglieder aus der Kirchgemeinde - Verein, Gruppe, Institution aus der Kirchgemeinde
Tarif II	- Reformierte Kirchenmitglieder ausserhalb des Kirchgemeinde-Gebietes - Mitglieder einer anderen Landeskirche in und ausserhalb der Kirchgemeinde. (katholisch, christkatholisch, jüdisch) - Verein, Gruppe ausserhalb des Kirchgemeinde-Gebietes
Tarif III	- Konfessionslose - Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften - Private Veranstalter oder Institutionen von kommerziellen Anlässen unabhängig der Kirchenzugehörigkeit (in- und ausserhalb der Kirchgemeinde)

² gelöscht

Tarife

Art 7a ¹ Die Tarife unterscheiden sich nach Grösse und Nutzung der Räume und werden folgendermassen eingestuft:

- Kirchen inkl. Säli
- Räume bis 50 Plätze bei Tischbestuhlung bzw. bis 80 Plätze bei Konzertbestuhlung
- Räume über 50 Plätzen bei Tischbestuhlung bzw. über 80 Plätzen bei Konzertbestuhlung

² Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

in CHF	Tarif 0	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Kirchen inkl. Säli	0.00	200.00	250.00	350.00
Räume bis 50 Pl	0.00	50.00	100.00	150.00
Räume ab 50 Pl.	0.00	100.00	200.00	300.00

³ Bei mehrtägigen Anlässen wird eine Reduktion von 50% gewährt.

⁴ Wiederkehrende Anlässe, welche 5-10x pro Quartal stattfinden (z.B. Kurse) werden pro Quartal verrechnet. Der Quartals-Tarif ist der 2,5-fache Tagestarif.

Erhebung

Art. 8 ¹ Die Tarife sind pro Anlass und pro Tag geschuldet.

² Bei Konzerten o.ä. sind bis max. 2 Proben im Anlass-Ansatz inbegriffen.

³ Die Kommunikation über das von der Kirchgemeinde geleistete Sponsoring gemäss Art. 4² des Nutzungs- und Gebührenreglements ist in geeigneter Weise, ev. nach Absprache mit der Verwaltung vorzunehmen.

Gebühren bei Kasualien

Art. 9 Bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören, werden – zusätzlich zu den Tarifen gem. Art. 7 – die folgenden Kosten überwälzt, sofern diese Dienstleistungen beansprucht werden:

- Amtshandlung Pfarrperson	CHF 530.00/Ereignis
- Besprechung/Seelsorge Pfarrperson	CHF 120.00/Std. (Aufwandgebühr C)
- Organistendienst	CHF 260.00/Dienst
- Zusätzlicher Sigristendienst	CHF 50.00/Std. (Aufwandgebühr A)
- Administration	CHF 60.00/Std. (Aufwandgebühr B)
- Kosten Dritter	nach Aufwand

Reservationen

Reservationsformular

Art. 10 Die Reservation eines Raumes erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Reservationsformular bei den Sigristen oder der Verwaltung. Eine vorgängige Abklärung über freie Belegungstermine ist bei den angegebenen Stellen vorzunehmen. Das vollständig eingereichte Formular dient als Antrag und Bestätigung der Bewilligung sowie zur Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Art. 11 ¹Der Kirchgemeinderat Grosshöchstetten hat die vorliegende Nutzungs- und Gebührenverordnung an seiner Sitzung vom 7.3.2017 beschlossen. Sie tritt analog dem zugehörigen Reglement in Kraft und ersetzt alle vorgängigen diesbezüglichen Regelungen und Erlasse.

² Die revidierten und an der Kirchgemeinderatssitzung vom 06.05.2021 beschlossenen Artikel treten per 01.06.2021 in Kraft.